

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. December 1867.

1. Wegbau.

Der Senat ist damit einverstanden, daß die Wegbaudeputation die Summe von 16,963 Thalern für die von ihr vorgeschlagenen Arbeiten in ihr nächstjähriges Budget aufnehme.

2. Ausführung des §. 87 der Verfassung.

An der zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzten Deputation werden von Seiten des Senats die Herren Bürgermeister Mohr, Senator Schumacher und Senator Gildemeister Theil nehmen.

3. Verlängerung des Schuppen Nr. II am Weserbahnhof.

Den anliegenden Bericht der Eisenbahndeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

4. Revision des Gesetzes, die Lehrerprüfungen betreffend.

Unter demselben Vorbehalt läßt der Senat den von der Schuldeputation erstatteten beifolgenden Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen.

5. Gehaltsverhältnisse des Beamten am Gefindebureau.

Bereits in der Mittheilung des Senats vom 12. April d. J. in Betreff der auf Gehalte und Salarien bezüglichen Specialbudgets (Verh. zw. Senat und Bürgerschaft pag. 165) ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der neuen Gehaltsregulirung im Jahre 1864 eine ungleiche Stellung der Beamten am Paßbureau und desjenigen am Gefindebureau der Polizei-Direction, welche in ihren dienstlichen Verhältnissen und Verpflichtungen im Uebrigen gleichstehen, ohne inneren Grund insofern eingetreten sei, als die Beamten am Paßbureau in den neuen Salarienetat aufgenommen sind, die Feststellung des Gehalts für den Beamten am Gefindebureau aber der Polizei-Direction überlassen geblieben ist und von derselben aus dem Fond für Bureaukosten bestritten wird.

Es beruht dies lediglich darauf, daß der letztgedachte Beamte in dem, dem Deputationsberichte vom 10. Juli 1863 beigefügten Verzeichnisse der Gehalte unter den Canzleigehülften der Polizei-Direction als »Schreiber am Gefindebureau« erwähnt war. (Verh. zw. Senat und Bürgerschaft von 1863 pag. 340), in den deshalbigen Vorschlägen der Bürgerschaft vom 10. Juni 1864 (Verh. von 1864 pag. 286, XI Nr. 64) aber gar nicht ausdrücklich aufgeführt wurde. So ist es gekommen, daß der Beamte am Gefindebureau, als die Canzleigehülften zufolge der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 30. December 1864 und vom 18. Januar 1865 aus dem Etat gestrichen wurden, gleichfalls aus demselben verschwand.

Derselbe gehört aber weder zu den Canzleigehülften noch Hülfschreibern, sondern steht als selbstständiger Beamter einem besonderen Bureau der städtischen Polizei vor. Es erscheint deshalb angemessen, daß er ebenso wie die beiden Paß-officianten als Staatsbeamter behandelt und in den Salarienetat aufgenommen werde.

Der Senat trägt hiernach auf Zustimmung der Bürgerschaft zur nachträglichen Aufnahme des Beamten am Gefindebureau in den vereinbarten Etat mit einem Gehalte von 400 Thalern, welches von 5 zu 5 Jahren um 50 Thaler bis zum Höchstbetrage von 600 Thalern steigt, hierdurch an.

6. Revision der Bestimmungen wegen der allgemeinen Statistik und Einrichtung eines Einwohnerregisters.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. d. Mts., soweit derselbe die definitive Errichtung eines Büreaus für Bremische Statistik, die Einsetzung einer Deputation zur Verwaltung und Beaufsichtigung desselben und die Beamten dieses Bureaus betrifft, tritt der Senat vollständig bei. Er wird demnach die Publication der beschlossenen Abänderung des die Handelskammer betreffenden Gesetzes verfügen und ersucht die Bürgerschaft, die von ihr der Deputation für Bremische Statistik zuzuordnenden Mitglieder ihm namhaft zu machen.

Hinsichtlich der Einrichtung eines Einwohnerregisters behält sich der Senat jedoch seine Erklärung noch vor.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 23. Decbr. 1867.

Bericht der Eisenbahndeputation,

die Verlängerung des Schuppens Nr. II am Weserbahnhof betreffend.

In dem Berichte der vereinigten Deputationen für Eisenbahn, Convoje und Straßenbau vom 6. Juni d. J. war unter Nr. 2 eine Berichterstattung der Eisenbahndeputation über die der Verlängerung des Schuppens Nr. II zu gebende Construction vor Ablauf dieses Jahres vorgesehen und verfehlt die Deputation nicht, nunmehr ihren Bericht über den Gegenstand zu erstatten.

Die Deputation hat zunächst die erfreuliche Erscheinung zu constatiren, daß im Laufe des Jahres 1867 der Bremische Handel einen so erheblichen Aufschwung genommen hat, daß die Verkehrsanstalten sowohl am Weserbahnhofs als am Hauptbahnhofs sich als gänzlich unzureichend erwiesen haben. Was die letzteren betrifft, so behält sich die Deputation vor darüber zu berichten, sobald die schwebenden Ermittlungen zu einem Einverständniß mit der preussischen Verwaltung geführt haben werden; hinsichtlich der ersteren ergiebt sich jedoch die unerläßliche Abhülfe in der vielbesprochenen Verlängerung des Schuppens Nr. II.

Es ist der Deputation nicht zweifelhaft, daß diese Verlängerung, nachdem sie um 40 Fuß verkürzt worden, im Massivbau vorzunehmen sei. Sie wird längs des Weserufer 200 Fuß betragen, und mithin eine Uferlänge, einschließlich des Woltjen'schen Platzes, von 225 Fuß unbebaut und zu freier Benutzung übrig bleiben. Von diesem freien Raume wird für einen Anlegeplatz der Dampfschiffe 15 Fuß in Anspruch genommen, wobei die Deputation auf den Situationsplan B verweist, aus welchem sich ergiebt, daß die Dampfschiffe nebst deren Anlieger so weit vom Ufer entfernt liegen werden, daß die ganze Raje zum Anlegen von Leichterfahrzeugen disponibel bleibt, mit alleiniger Ausnahme des für die Anlegebrücke erforderlichen Raumes.

Zur Erläuterung des Bauprojects nimmt die Deputation Bezug auf den als Unter-Anlage beiliegenden Bericht des Baudirectors Schröder und bemerkt dazu, daß sie dringend empfiehlt, von der Anlage einer Drehscheibe (Anlage A) abzuweichen, und dagegen die Fortführung der Gleise auf den Woltjen'schen Platz (Anlage B) zu genehmigen, weil nicht nur dadurch eine Kostenersparung erzielt, sondern auch der Eisenbahnbetrieb erleichtert wird, besonders aber aus dem Grunde, weil die solchergestalt fortgeführten Gleise dem öffentlichen Verkehr nicht hinderlich sind, und daher der ganze Raum von dem Nordende des Woltjen'schen Platzes bis an das verlängerte Gebäude als öffentlicher Verkehrsplatz verwendet werden kann.

Die äußere Ansicht des Bauwerks von der Wasserseite ergiebt sich aus der Anlage C, diejenige von der Landseite aus der Anlage D.

Die Kosten stellen sich, nach dem Berichte des Baudirectors Schröder, und zwar für den Plan B ohne Drehscheibe auf 35,000 Thaler.

Die Deputation hält sich verpflichtet, eine baldige Beschlußnahme umsomehr zu empfehlen, als im nächsten Jahre ein Umbau der Spundwand vor dem Schuppen Nr. II unerlässlich ist, diese Arbeit aber füglich nicht eher in Angriff genommen werden kann, als die Verlängerung des Schuppens dem Betriebe geöffnet sein wird, weil sonst eine gänzliche Unterbrechung der Abladungen am Weserbahnhofe eintreten würde. Sie beantragt daher die Bewilligung der veranschlagten Kosten, um zeitig alle Vorkehrungen zur Inangriffnahme des Baus treffen zu können.

Bremen, den 19. December 1867.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 23. December 1867.

Bericht des Baudirectors Schröder,

Erweiterung des zweiten Güterschuppens auf dem Weserbahnhofe
betreffend.

In Folge der von der aus Mitgliedern der Eisenbahn-, Convoje- und Straßenbau-
deputation zusammengesetzten Commission in ihrem Berichte vom 6. Juni a. e.
gemachten Vorschläge habe ich das am 6. December 1865 vorgelegte Project zur
Erweiterung des zweiten Güterschuppens am Weserbahnhofe von dem Bauconducteur
Schweizer umarbeiten lassen und beehre mich, diese Umarbeitung in vier Zeich-
nungen mit nachstehendem Berichte vorzulegen.

Die hauptsächlichsten Veränderungen, welche dem Commissionsberichte gemäß
mit dem Projecte vorgenommen wurden, betreffen zwei Punkte, nämlich:

- 1) die Verminderung der Länge des Anbaues um 40 Fuß oder um eine
der zuerst projectirten sechs Abtheilungen,
- 2) die Hinnweglassung eines 10 Fuß breiten Vadeperrons am Ufer der
Weser, sowie die Umwandlung der auf diesem Perron der Länge des
Schuppens nach verschiebbaren Krähne in feststehende nach Art der im
Niederlagegebäude vor einiger Zeit aufgestellten und sich vollständig
bewährt habenden Krähne.

Es wird mir wohl erlassen werden, die einzelnen Constructionen des Gebäudes,
welche bereits in dem Berichte vom 6. December 1865 näher erläutert worden sind,
noch einmal zu beschreiben, da dieselben bei dem neuen Projecte nicht verändert werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß es bei einem Güterschuppen,
der nicht zum längern Lagern von Gütern dienen soll, sondern nur als Zwischen-
station zwischen Eisenbahn und Schiff, die Länge der Vadefronte wichtiger ist, als
ein gewisser Zusatz von Lagerfläche.

In den Anlagen A und B ist der Grundriß des ganzen Schuppens in der
vorgeschlagenen Ausdehnung und die Situation des betreffenden Theiles des Weser-
bahnhofs, sowie des vom Staate angekauften Woltjen'schen Grundstückes, der
übrigen angrenzenden Grundstücke und des Landungsplatzes der Unterweser-Dampf-
schiffe dargestellt.

Die rothe Linie der Anlage A, welche sich auf das Project mit einer Dreh-
scheibe bezieht, giebt die erforderliche Grenze des Weserbahnhofs an, welche nur so

viel für denselben abfriedigt, als zum Betriebe und zur Erhaltung der Anlagen dringend erforderlich erscheint. Namentlich durfte die Drehscheibe nicht den Gefahren des freien Verkehrs ausgesetzt sein.

Da unterdessen der Woltjen'sche Platz angekauft und zu einem öffentlichen Löschplatz, wenn auch anfänglich unter Beschränkungen, bestimmt worden war, so trat die Erwägung nahe, diesen Raum zur Ausdehnung der Gleise mit zu benutzen.

Bei Projectirung derselben ergab sich, daß dadurch die Anlage einer Drehscheibe entbehrlich werden könne.

Die Weglassung der Drehscheibe, welche ohne die Verlängerung der Gleise über den Woltjen'schen Platz nicht hätte entbehrt werden können, bringt aber folgende Vortheile mit sich:

- 1) Die Kosten der Drehscheibe selbst sind bei Weitem größer als die der verlängerten Gleise, so daß dadurch wie aus dem Specialanschlage zu ersehen eine Ersparniß von 1250 Thalern erzielt werden kann.
- 2) Der Raum, welchen die Drehscheibe eingenommen haben würde, kann jetzt zu dem Verkehrsplatze hinzugezogen und
- 3) kann, da die Drehscheibe nicht mehr geschützt zu werden braucht, der ganze Raum bis zur Schuppenmauer dem Verkehre freigegeben werden, wenn nur an dieser Stelle, wie in dem Situationsplane durch blaue Linien angedeutet ist, der Weserbahnhof durch eiserne Thore außer den Geschäftsstunden geschlossen werden kann.

Die Ausdehnung der Gleise selbst aber bis auf den Woltjen'schen Platz wird um so weniger Bedenken haben, als auf denselben vorschriftsmäßig Eisenbahnwagen längere Zeit nicht halten dürfen, um die Verbindung zwischen den einzelnen Gleissträngen immer offen zu halten. Die kurze Störung beim Durchfahren der Gleise kann aber gegen den Vortheil, der dem Verkehre durch Benutzung des ganzen jetzt doppelt so großen Platzes ohne weitere Beschränkung erwächst, gar nicht in Betracht gezogen werden.

Die Kosten der Anlage in ihrer jetzigen Gestalt und Ausdehnung betragen nach dem specificirten Anschlage des Bauconducteur Schweizer

I. mit der Drehscheibe:

a) Erdarbeiten, Pflaster	fl 1480.—
b) Oberbau	» 4725.—
c) Hochbauten	» 25500.—
d) Krähneinrichtungen	» 3400.—
e) Insgemein	» 1145.—
Zusammen	fl 36250.—

II. ohne Drehscheibe:

a) Erdarbeiten, Pflaster	fl 1745.—
b) Oberbau	» 2875.—
c) Hochbauten	» 25750.—
d) Krähneinrichtungen	» 3400.—
e) Insgemein	» 1230.—
Zusammen	fl 35000.—

Schließlich möchte ich noch darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß die Genehmigung zur Herstellung der projectirten Anlage möglichst bald erfolgen möge, um die erforderlichen Vorbereitungen und Anschaffungen schleunigst besorgen zu können, damit der Bau nach Vollendung des Bollwerks unverzüglich begonnen werden kann, weil mit der Schlagung einer Spundwand vor dem alten Theile des Schuppens, welche als dringend nothwendig erkannt ist, ohne empfindliche Störung des Betriebes nicht eher angefangen werden darf, ehe nicht der neue Theil dem Betriebe übergeben ist.

Bremen, den 16. December 1867.

(gez.) A. Schröder.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 23. December 1867.

Bericht der Schuldeputation, die Lehrerprüfungen betreffend.

Die Deputation hat erhaltenem Auftrage zufolge das am 10. März 1858 publicirte Gesetz, die Lehrerprüfungen betreffend, einer Revision unterzogen. Sie erlaubt sich, in der Anlage den Entwurf eines neuen Gesetzes vorzulegen und zur Motivirung der darin vorgeschlagenen Aenderungen das Folgende zu bemerken:

Zu § 1. Die Deputation hält es im Interesse unserer Schulen erforderlich, daß wie bisher so auch ferner Diejenigen, welche in denselben eine Lehrthätigkeit übernehmen wollen, ihre Befähigung dazu durch eine vorgängige Prüfung darthun. Dagegen glaubt sie, daß von einer Prüfung Derjenigen, die ihre Lehrthätigkeit lediglich auf die Ertheilung von Privatunterricht beschränken wollen, fortan wohl abgesehen werden könne, indem ihr dieselbe nicht als im allgemeinen Interesse dringend geboten erscheint. Nur in dem Falle, daß ein Privatlehrer einen amtlichen Ausweis seiner Befähigung zu erlangen wünscht, wird das Erforderniß einer vorgängigen Prüfung als zulässig erachtet werden müssen. Die Deputation hat in diesem Sinne den §. 1 gefaßt und hat dabei nur noch zu bemerken, daß falls derselbe angenommen werden sollte, dadurch der §. 71 des Deputationsgesetzes, so weit er sich auf die Ertheilung von Privatunterricht bezieht, außer Anwendung kommen wird.

Zu §. 2 und §. 4. Hier ist als neu hervorzuheben, daß in den gedachten Fällen vorab die Prüfungscommission vernommen werden soll, eine Bestimmung, die sich als zweckmäßig erweisen dürfte.

Zu §. 3. Den Böglingen des Seminars, sowohl des jetzigen als des früheren, ist nach ordnungsmäßigem Abgange von der Anstalt in der Regel ohne Weiteres die Erlaubniß zur Ertheilung von Hilfsunterricht in Schulen gewährt worden. Es empfiehlt sich, der Beibehaltung dieses auch in Preußen und anderen deutschen Staaten bestehenden Verfahrens einen Ausdruck im Gesetze zu geben, dabei jedoch zu bestimmen, daß Diejenigen, denen eine solche Erlaubniß ertheilt worden, nach Ablauf einiger Jahre sich einer Prüfung zu unterziehen haben, damit man erfahre, ob und wie weit sie während der Zeit sich ihre Weiterbildung haben aneignen lassen und zu welcher Art Wirksamkeit sie besonders befähigt erscheinen. Was die Böglinge auswärtiger Seminare, die in den hiesigen Schuldienst eintreten wollen, anbelangt, so wird unbedenklich dasselbe Verfahren angewandt werden können, sobald vorausgesetzt werden kann, daß das betreffende auswärtige Seminar dem hiesigen in seinen Leistungen ungefähr gleichsteht und nicht etwa eine bloße Präparandenanstalt ist.

Zu §. 6. Nach dem bisherigen Gesetze wurden die Mitglieder der Prüfungscommission entweder nur zur Prüfung der Lehrer für höhere Schulen oder nur zur Prüfung der Lehrer für Volks- und Elementarschulen ernannt, während sich doch nicht läugnen läßt, daß in einzelnen Fällen ein Uebergang von der einen zu der anderen Kategorie wünschenswerth sein kann, um so mehr, als die Grenzen zwischen Elementarunterricht und höherem Unterricht oft schwer zu ziehen sind. Ferner gehörten die ordentlichen Lehrer des Seminars als solche zur Prüfungscommission, während alle übrigen Mitglieder nicht der besonderen von ihnen bekleideten Stelle, sondern der Wahl ihre Berufung zu verdanken hatten, so daß nach Ablauf gewisser Jahre eine Aenderung eintreten konnte. So zweckmäßig es aber auch ist, daß das Seminar, namentlich durch seinen Director, in der Prüfungscommission vertreten sei, und so wenig die aus der erwähnten Ungleichheit sich entwickelnden Folgen als dagegend sprechend angeführt werden können, so darf doch nicht aus der Acht ge-

lassen werden, daß andauernde Kränklichkeit, Ueberhäufung mit Amtsgeschäften oder sonstige Umstände die Entbindung eines Seminarlehrers von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Lehrerprüfungen als wünschenswerth erscheinen lassen können. Endlich ist noch zu erwähnen, daß es sich nicht empfiehlt, die Zahl der Mitglieder der Prüfungscommission, wie in dem bisherigen Gesetze in Betreff der höheren Schulen geschehen ist, fest zu normiren. Es muß in dieser Hinsicht das Bedürfniß, welches im Laufe der Zeit sich ändern kann, als maßgebend betrachtet werden, wie denn auch in den letzten Jahren die für die Prüfung der Lehrer für höhere Schulen festgesetzte Zahl von 8 Mitgliedern sich als zu groß erwiesen hat.

Die Deputation hat aus allen diesen Gründen geglaubt, dem §. 6 eine allgemeine Fassung geben zu müssen. Sie spricht dabei die Ueberzeugung aus, daß bei der Wahl der Mitglieder der Prüfungscommission einerseits auf eine genügende Zahl Sachverständiger, sowohl für die Prüfung der Lehrer für höhere Schulen als für Volksschulen, andererseits auf eine angemessene Vertretung der erheblicheren Lehrinstitute, namentlich des für die Heranbildung der Volksschullehrer so erfolgreich wirkenden Seminars gebührende Rücksicht genommen werden wird.

Zu §. 8. Das vom Senat auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation zu erlassende Regulativ kann, wenn es genügen soll, sich nicht auf Angabe des Verfahrens bei den Prüfungen beschränken. Es muß auch das zur Ausführung des Gesetzes Nothwendige enthalten, so z. B. die Vorschrift, daß die Prüfungscommission in ihrem Gutachten über den Ausfall der Prüfung anzugeben hat, für welche Art von Schulen und für welche Art der Wirksamkeit (ob z. B. als ordentlicher Lehrer oder als Hilfslehrer) der Geprüfte sich befähigt erwiesen hat, ferner Bestimmungen darüber, in wie weit die für Volks- und Elementarschulen geprüften Lehrer in höheren Schulen zu unterrichten für befähigt anzusehen sind. Es empfiehlt sich daher, die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes ebenfalls dem Regulative zuzuweisen.

Zu §. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Schulen waren bisher verpflichtet, alle Lehrer, die sie annehmen wollten, mochten sie geprüft sein oder nicht, dem Vorsitzer der Prüfungsbehörde anzumelden. Für die Erreichung des damit beabsichtigten Zweckes genügt es indessen, wenn die Anmeldung nur in allen denjenigen Fällen zur Pflicht gemacht wird, in welchen ein Lehrer oder eine Lehrerin eine Wirksamkeit übernehmen sollen, für die sie hieselbst nicht zugelassen sind. Die Deputation hat daher den Paraphen in diesem Sinne gefaßt.

Die übrigen vorgeschlagenen Aenderungen werden als unerheblich keiner besonderen Motivirung bedürfen.

(gez.) **C. F. G. Mohr.**

(gez.) **Heinr. Clausen.**

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 23. Decbr. 1867.

G e s e z,

die Lehrerprüfungen betreffend.

§. 1.

Niemand darf im Bremischen Staate Unterricht in Schulen erteilen oder die Leitung einer Schule übernehmen, wenn er nicht mittelst einer Prüfung vor der deshalb bestellten Behörde (§. 6) sich dazu befähigt erwiesen hat.

Wer zu einer höheren oder zu einer andern pädagogischen Wirksamkeit, für welche eine etwaige frühere Prüfung nicht berechnet war, übergehen will, hat sich in Bezug auf die dazu erforderliche Befähigung einer Prüfung zu unterziehen.

Zur Ertheilung von Privatunterricht bedarf es einer vorgängigen Prüfung nicht. Dieselbe kann indes angeordnet werden, wenn ein Privatlehrer einen amtlichen Ausweis seiner Befähigung zu erlangen wünscht.

§. 2.

Diejenigen, welche einer Prüfung sich zu unterziehen haben, können unter geeigneten Umständen nach Vernehmung der Prüfungscommission (§. 8) von dem Vorsitz der selben auf ein Jahr mit der Prüfung befristet und während dieser Frist zur Ertheilung von Unterricht in Schulen zugelassen werden.

§. 3.

Wer das hiesige oder ein demselben gleich zu achtendes auswärtiges Seminar besucht hat, wird auf den Nachweis, daß er nach vollendetem Seminarcurfus die Abgangsprüfung bestanden hat, vom Senate zur Ertheilung von Unterricht in Volksschulen zugelassen. Jedoch hat er sich nach Ablauf von zwei Jahren und vor Ablauf von fünf Jahren einer Prüfung durch die Prüfungscommission zu unterziehen.

§. 4.

Dispensationen von der Prüfung erteilt der Senat nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Prüfungscommission in geeigneten Fällen, namentlich,

- a. wenn Jemand ein Zeugniß einer auswärtigen Prüfungsbehörde beibringt, nach welchem er die Prüfung wohl bestanden hat,
- b. wenn Jemand an eine Bremische Schulanstalt berufen wird und seine auswärtige Berufsthätigkeit die Annahme rechtfertigt, daß er für die ihm bestimmte Wirksamkeit hinreichend befähigt sei,
- c. wenn die längere Berufsthätigkeit eines Lehrers im Bremischen Staate zu der Annahme berechtigt, daß die in dem Falle des §. 10 Abs. 2 erforderliche Befähigung vorhanden sei,
- d. wenn hinsichtlich eines Unterrichtsgegenstandes eine Prüfung durch die Prüfungscommission nicht zu bewirken ist, und der Betreffende in anderer Weise seine Befähigung nachzuweisen vermag.

§. 5.

Der zu Prüfende hat unter Einreichung seiner Zeugnisse so wie einer kurzen Darstellung seiner Lebensverhältnisse und seines bisherigen Bildungsganges beim Vorsitz der Prüfungscommission sich schriftlich zu melden.

§. 6.

Die Prüfungen geschehen unter dem Voritze eines Mitgliedes des Scholarchats durch eine Prüfungscommission. Die Mitglieder derselben werden in der erforderlichen Anzahl auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senate ernannt.

Bei der Ernennung eines Mitgliedes wird der Senat bestimmen, ob dasselbe vorzugsweise an der Prüfung der Lehrer für höhere Schulen oder an der Prüfung der Lehrer für Volks- und Elementarschulen Theil zu nehmen hat.

§. 7.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden auf sechs Jahre ernannt. Eine Ablehnung ist nur dann zulässig, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, welche der Senat als genügend anerkennt. Wer bereits sechs Jahre fungirt hat, ist zur Ablehnung berechtigt.

§. 8.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung und über das Verfahren der Prüfungsbehörde (§. 6) werden in einem auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vom Senat zu erlassenden Regulativ festgesetzt.

§. 9.

Den Vorstehern und Vorsteherinnen von Schulen ist untersagt, Jemandem eine Lehrerrwirksamkeit zu gestatten, für welche derselbe im Bremischen Staate nicht zuge-

lassen ist. Sie sind, so oft sie Jemandem eine solche Lehrerwirksamkeit übertragen wollen, verpflichtet, neben Einholung der hierfür erforderlichen Genehmigung der Inspection, auch dem Vorsitz der Prüfungscommission davon eine schriftliche Anzeige Behufs Handhabung weiterer Controle zu machen.

§. 10.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1 und 9 werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern geahndet, welche indeß unter erschwerenden Umständen verdoppelt werden kann.

§. 11.

Für die Honorare der Examinatoren und die sonstigen Kosten der Prüfungen wird der Schuldeputation auf deren Voranschlag jährlich ein angemessener Betrag aus der Staatscasse zur Verfügung gestellt.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem in Kraft.

